

Damit war das KRG Nr. 10 für die westdeutschen Gerichte nicht mehr anwendbar. Bei der Kennzeichnung des damit eingetretenen Rechtszustandes schreibt ein westdeutscher Richter: Das Gesetz „schwebt gleichsam im leeren Raum“. In seinen weiteren Ausführungen betont er, daß — falls einige Unmenschlichkeitsverbrechen doch noch angeklagt werden — eine Verhandlung nur nach dem deutschen Strafgesetz und unter Berücksichtigung der deutschen Verjährungsfristen stattzufinden habe. Mit Genugtuung meint er dabei, daß das deutsche Strafrecht „gegenüber dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 mit seinen hohen Strafdrohungen allemal das mildere Gesetz“ darstelle. Es biete somit in der Rechtsanwendung zusätzliche Möglichkeiten, die erstrebte Straffreiheit der doch noch angeklagten Kriegsverbrecher oder Naziaktivisten herbeizuführen, zumal hier uneingeschränkt alle „traditionellen deutschen Strafrechtsideologien“ herangezogen werden könnten. Abschließend stellt dieser westdeutsche Richter fest, daß das KRG Nr. 10 „doch ein Fremdkörper, den viele mit einem Seufzer begrüßt haben und dem wenige nur eine Träne nachweinen Werden“, gewesen sei<sup>7)</sup>.

Die „traditionellen Strafrechtsideologien“ weiden auch ohne Umschweife angewendet, wie das nachfolgende Beispiel der jüngsten Gegenwart beweist:

Vor dem Schwurgericht in Darmstadt hatten sich Ende 1954 zwei ehemalige Gestapobeamte zu verantworten. Einer der Angeklagten hatte als Kommissar und Abteilungsleiter der Gestapozentrale Weimar, Außenstelle Erfurt, der andere in der gleichen Dienststelle als Leiter des sog. Judenreferates deutsche Bürger jüdischen Glaubens mißhandelt und ihre Deportation in die Massenvernichtungslager organisiert und durchgeführt.

Von der Mordanklage wurden beide Verbrecher freigesprochen; es sei kein Beweis erbracht, heißt es in der Urteilsbegründung, daß „die beiden Gestapobeamten positiv gewußt hätten, ein Unrecht begangen zu haben“.

Damit wendete das Schwurgericht hellhörig die Lehre des Bundesgerichtshofs<sup>8)</sup> vom Verbotsirrtum an und konstruierte, daß für die beiden Gestapoverbrecher der Irrtum über das Verbotensein der Ermordung jüdischer Bürger — wie es in der Sprache des Bundesgerichtshofs heißt — „auch bei der Anspannung ihres Gewissens im Rahmen der christlich-abendländischen Wertvorstellungen“ unvermeidbar gewesen sei. Die einwandfrei festgestellten und bewiesenen grauenvollen Mißhandlungen stellten, so meint das Schwurgericht, „zwar eine Beleidigung und Körperverletzung dar, seien jedoch strafrechtlich verjährt“.

Das Schwurgericht schloß sich der „Argumentation“ des westdeutschen Strafrechtlers Grimm an, der bereits nach dem ersten Weltkrieg Kriegsverbrecher verteidigt hatte und auch jetzt wieder als Verteidiger auftritt. Grimm hatte nämlich erklärt:

„Man kann nicht von Rechtsgleichheit sprechen, wenn heute noch Gestapobeamte vor Gericht gestellt werden, während andere bereits wieder hohe Ehrenämter bekleiden“<sup>9)</sup>.

Im Jahre 1953 erhob dieser Grimm bereits die unverhüllte Forderung nach der offenen Rehabilitation aller Kriegsverbrecher, da „mit Einzelbegnadigungen und Überprüfungen“ das Problem nicht zu meistern sei.

„Die Verfahren sind einzustellen. Es bedarf dazu keines besonderen Amnestiegesetzes mehr. Dabei wird man sich von der Rechtsprechung des Reichsgerichts über Interessen-Kollision und Güterabwägung leiten lassen müssen“<sup>10)</sup>.

Trotz derartiger Möglichkeiten, die sich die Rechtsprechung durch die Anwendung aller „traditionellen“ Theorien verschaffte, wurde es im Jahre 1954 für notwendig gehalten, die Generalreinigung zusätzlich durch

7) OLG-Rat Selben in NJW 1952, S. 251 ff.

8) siehe hierzu Lekschas in „Staat und Recht“, 1954, Heft 4, S. 468 ff.

9) nach dem Bericht in „Parlamentarische Wochenschau“, Nr. 44, 1. Novemberwoche 1954, S. 2.

10) Grimm in „Die politische Justiz“, 1953, S. 172—173. "

das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 herbeizuführen<sup>11)</sup>.

Zur Täuschung der Öffentlichkeit wird das eigentliche, das erstrebte politische Ziel hinter einer allgemeinen Straffreiheit verbergen. Das „Herzstück“ dieses Gesetzes bilden die §§ 6 und 7<sup>12)</sup>. Der Bonner Gesetzgeber von 1954 nimmt in diesem Gesetz die faschistische Wolfsmoral von 1945 zum Ausgangspunkt, um eine gesetzliche Vermutung für einen „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten auszuspochen. Bereits 1948 hatte ein Strafrechtsideologe geschrieben:

„Die psychologische Situation unter dem Nationalsozialismus war der Entstehung eines Irrtums über den verbrecherischen Charakter befohlener Handlungen günstig“<sup>13)</sup>.

Zu dieser „psychologischen Situation“ bekennt sich der Bonner Gesetzgeber im Jahre 1954.

Auch allen unter falschem Namen „untergetauchten“ Faschisten gibt das Gesetz die Möglichkeit, bei freiwilliger Berichtigung ihres falschen Personenstandes bis zum Ende des Jahres Straffreiheit ohne Rücksicht auf die zu erwartende Höhe der Strafe zu erlangen. Die Zahl dieser „Untergetauchten“ wird auf rund 80 000 geschätzt<sup>14)</sup>. Bereits im westdeutschen Amnestiegesetz von 1949 war diese Straffreiheit vorgesehen, aber davon wurde „nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht, weil die Gründe des Untertauchens, die hauptsächlich in der Furcht vor den Entnazifizierungsmaßnahmen und der Überantwortung an die Gerichtsbarkeit der Alliierten lagen, lange auch nach der am 31. März 1950 abgelaufenen Selbstanzeigefrist fortbestanden haben“<sup>15)</sup>. Jetzt sei aber eine „Beruhigung der Verhältnisse“ eingetreten.

Diese „Beruhigung der Verhältnisse“ ist so weit gediehen, daß die alten Faschisten unverhüllt und zynisch ihre Herrschaftsansprüche erheben. Sie begnügen sich nicht mehr mit der durch Gesetz ausgesprochenen Rehabilitation und der sukzessiven Eingliederung in den Bonner Staatsapparat, sondern schreiben offen:

„Wir, die wir gläubigen Herzens das eigene Ich zurückstellten und die Gemeinschaft — nicht das Kollektiv — bejahten, wir, die wir mindestens einen der Begriffe: Trommelfeuer, Bombennächte ... am eigenen Leibe verspürten ..., wir deutschen Europäer, die die Geburtsstunde einer Europa-Armee bereits im II. Weltkriege in den Weiten und Schlachten des Ostens erlebten, sind nicht länger gewillt, resignierend oder politisch entmutigt abseits zu stehen, um die Gestaltung Europas transkontinentalen Mächtegruppen zu überlassen, wo es um unser eigenes Dasein... geht“<sup>16)</sup>.

So erhebt unverhüllt der deutsche Faschismus seine widerliche SS-Fratze im Westen unserer Heimat. Krieger-, Soldatenverbände und „Arbeitsgemeinschaften 33“ fühlen sich als „Fachleute“ berufen, „im europäischen Lebensraum ... der sogenannten europäischen Rassen“<sup>17)</sup> den westlichen Imperialisten und ihren deutschen Helfershelfern aktiv bei der Vorbereitung des Schauplatzes für einen neuen, organisierten Völkermord zu helfen. Sie sprechen nicht mehr vom „Lebensraum“, sondern von der „Integration Europas“. Sie verlangen heute nicht mehr Begnadigung einzelner Faschisten, sondern die vollständige Rehabilitation des Faschismus überhaupt.

11) Bundesgesetzblatt 1954, Teil I, Nr. 21.

12) siehe hierzu die Ausführungen bei Marga in NJ 1954, Nr. 24, S. 722 ff.

13) v. Weber, Wegbereiter der jetzt in Westdeutschland herrschenden „Verbotsirrtumslehre“, in „Recht und Zeit“, Heft 6, 1948, S. 19.

14) diese Zahl nach Arzinger in „Rehabilitation der Kriegsverbrecher — Gefahr für den Frieden“, Berlin 1954, S. 13.

15) so Ministerialrat Schafheutle in Sammelblatt 1953, S. 1837 bis 1839.

16) Herbert in „Wir sprechen Hitler frei“, herausgegeben vom Verlag „Arbeitsgemeinschaft 33“, Lüneburg, Hohenzollern-Druckerei, 1953, S. 3.

17) ebendort Seite 7.